VERGÜTUNG 01.11.2026

Einstellung des Durchgangsarztberichts in die elektronische Patientenakte: Rechnen Sie dafür Nr. 180 UV-GOÄ ab!



Für viele Kolleginnen und Kollegen unbemerkt schlummert ein kleines Add-On bei der Abrechnung von BG-Fällen in der Nr. 180 der UV-GOÄ. Abweichend vom EBM, wo aktuell im Rahmen des Spargesetzes das zusätzliche Honorar für die Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte (ePA) gestrichen wurde, kann die Befüllung der ePA nach der Gebührenordnung der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen (UV-GOÄ) weiterhin einmal im Behandlungsfall (drei Monate) abgerechnet werden. Hier der Legendentext dieser Leistung:

Nr. 180: Befüllung der elektronischen Patienten- oder Gesundheitsakte mit medizinischen Informationen, inklusive der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten: 5,11 €

Die Leistung kann im Behandlungsfall nur einmal abgerechnet werden. Hinzugezogene Ärzte können diese Leistung nicht abrechnen.

Es empfiehlt sich somit, regelmäßig den Durchgangsarztbericht oder den bei Weiterbehandlung erstellten Verlaufsbericht in die ePA einzustellen, sofern der Verletzte nicht aktuell widerspricht oder grundsätzlich widersprochen hat. Diese Leistung der UV-GOÄ kann nach ärztlicher Freigabe des Berichts auch delegiert werden. Leider ist dieser Vorgang in den mir bekannten Software-Programmen noch recht aufwändig, indem zunächst eine PDF-Version des Berichts erzeugt und zwischengespeichert werden muss, die dann in die ePA eingelesen werden kann. Die PVS-Entwickler sollten motiviert werden, diesen Vorgang weitgehend zu automatisieren, indem bei Ablage der elektronischen Berichte zum Versand in DALE-UV die Option abgefragt wird, ob gleichzeitig eine PDF-Version des Berichtes in die ePA eingestellt werden soll.

Mit diesem Vorgehen kann also nicht nur ein gewisses zusätzliches Honorar generiert, sondern auch eine wesentliche Verbesserung des Informationsflusses im BG-lichen Heilverfahren erreicht werden. Aus der täglichen durchgangsärztlichen Tätigkeit ist zwar bekannt, dass die betreffenden Berichte oft nicht komplett erstellt oder finalisiert werden können, bis der Verletzte den Ort der Erstbehandlung in der Rettungsstelle/Notaufnahme des Krankenhauses oder die D-Arzt-Praxis verlässt. In der Regel liegt dann aber später ein geprüfter und autorisierter/freigegebener Bericht zumindest bis zum Folgetag der Behandlung respektive des Wochenendes vor. Welch ein Segen wäre es, wenn der Bericht der Erstbehandlung dann vom nachbehandelnden Arzt aus der ePA aufgerufen werden könnte!

Darüber hinaus besteht nach der Einschätzung unseres Justiziars Dr. Heberer eine gesetzliche Verpflichtung, BG-liche Behandlungsdokumente in die ePA einzustellen. Die Leistung nach Nr. 180 kann im Behandlungsfall nur einmal abgerechnet werden, die Verpflichtung zur Einstellung von Befunden in die ePA besteht aber leider unabhängig davon jeweils im aktuellen Behandlungskontext, also ggfs. auch mehrfach. Von vielen an der BG-Behandlung Beteiligten unbemerkt besteht darüber hinaus gemäß § 27 (1) SGB VII ab dem 1. Januar 2027 die Verpflichtung, sich an die Telematik Infrastruktur anzuschließen. Insofern kann eine fehlende TI-Anbindung nicht von der Verpflichtung zur Einstellung von Dokumenten in die ePA gemäß § 27a SGB VII befreien. Dies gilt somit auch für Durchgangsärzte ohne Vertragsarztzulassung und für alle Krankenhäuser.

Unabhängig davon bietet die Einstellung der BG-Berichte eine sehr sinnvolle Nutzungsmöglichkeit der ePA, mit der bei konsequenter Umsetzung viele Klagen über mangelnden Informationsfluss im BG-lichen-Heilverfahren beseitigt werden können. Für die technische Umsetzung muss allerdings bei Beginn der Behandlung auch die Versichertenkarte eingelesen und damit der Zugriff auf die ePA freigeschaltet werden. Zu beachten ist außerdem, dass die Nr. 180 nicht von hinzugezogenen Ärzten abgerechnet werden kann, die auf Überweisung des Durchgangsarztes tätig werden. Die Leistung kann jedoch von allen anderen Ärzten und unabhängig vom Status eines Durchgangsarztes, also auch von allen anderen Chirurgen erbracht und abgerechnet werden. Unabhängig von der Abrechnungsmöglichkeit ist aber auch für diese das Einstellen von elektronisch vorliegenden Befunden in die ePA gesetzlich vorgeschrieben und sinnvoll.

Kalbe, P: Einstellung des Durchgangsarztberichtes in die elektronische Patientenakte. Passion Chirurgie. 2026 November; 16(11): Artikel 04_06.

Autor:in des Artikels



Dr. med. Peter Kalbe

Vizepräsident des BDC
Gelenkzentrum Schaumburg
Stükenstraße 3
31737 Rinteln

Kontakt